



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2010/0064(COD)

8.9.2010

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der
Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen
Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des
Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates
(KOM(2010)0094 – C7-0088/2010 – 2010/0064(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marina Yannakoudakis

PA\829557DE.doc

PE448.743v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrundinformation

Kinder sind aufgrund ihrer schwachen Position in besonderem Maße der Gefahr von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch ausgesetzt. Nach Angaben von UNICEF verzeichnet die Kinderpornografie-Industrie Umsätze in Höhe von 20 Milliarden Euro, und eine 1 Million Kinder werden für diese schrecklichen Zwecke missbraucht¹. Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen besonders schwere Formen der Kriminalität dar und können bei den Opfern, ihren Familien wie auch den Familien der Täter langfristige physische, psychische und soziale Folgeschäden hinterlassen.

Begriffsbestimmungen

Da dieser Bericht im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens behandelt wird, ist es wichtig, eine Definition des Begriffs „Kind“ in ihn aufzunehmen. Kinderschutzorganisationen empfehlen, als „Kind“ jede Person unter dem in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Alter der sexuellen Mündigkeit und als „Jugendlichen“ jede Person anzusehen, die das in dem Mitgliedstaat geltende Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, aber noch keine 18 Jahre alt ist². Dies ist aus rechtlicher Sicht eine wichtige Unterscheidung da ein „Jugendlicher“, der das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, aber unter 18 Jahre alt ist, ebenso wie ein „Kind“, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, ein Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung hat.

Die Verfasserin der Stellungnahme vertritt die Ansicht, dass der Begriff „Kinderpornografie“ anstelle des Begriffs „Kindermissbrauchsinhalte“ verwendet werden sollte. „Kindermissbrauchsinhalte“ ist ein weit gefasster Begriff, mit dem bildliche Darstellungen im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe unterschiedlicher strafrechtlicher Handlungen bezeichnet werden, die nicht zwangsläufig sexuellen Charakter haben müssen. Dem Begriff „Kinderpornografie“ kommt in den derzeitigen Protokollen und Übereinkommen eine größere rechtliche Tragweite zu und seine Gültigkeit ist weithin anerkannt.

Der Gender-Aspekt

Aufgrund des sensiblen Charakters dieses Themas ist es schwierig, genaue Angaben über die Zahl männlicher und weiblicher Kinder zu erhalten, die Opfer von Kindesmissbrauch werden. Bekannt ist jedoch, dass eine größere Zahl von Mädchen als von Jungen sexuellen Missbrauch anzeigt. In dieser Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, dass beide Geschlechter von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung betroffen sein können, dies also kein rein frauenspezifisches Thema ist. Ferner wird anerkannt, dass Frauen als den wichtigsten Betreuungspersonen innerhalb der Familie eine unverzichtbare Rolle im Hinblick auf die erfolgreiche Betreuung eines Opfers oder eines Täters zukommt.

¹ http://www.europarl.europa.eu/comparl/libe/elsj/zoom_in/36_en.htm

² National Society for the Prevention of Cruelty to Children, Juni 2010 und Anhörung der EVP-Fraktion zum sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, 2010.

Die Opfer

Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, tragen die Narben dieser Erfahrung ein Leben lang und bis weit in ihr Erwachsenenleben hinein. Kinder, die Opfer eines solchen Missbrauchs wurden, können wiederholt zu Opfern werden, da Bilder im Internet noch lange Zeit, nachdem die betreffende Handlung stattgefunden hat, bestehen bleiben.

Die Täter

Es ist wichtig, Täter an einer Wiederholung ihrer Taten zu hindern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies auf nationaler Ebene durch eine Vielzahl integrierter Maßnahmen erreicht werden muss. Eine dieser Maßnahmen ist die vielfach empfohlene Einrichtung einer Telefon-Hotline für Personen, die sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind sexuell zu missbrauchen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben immer wieder gezeigt, dass Täter, die mit einem ausgebildeten Berater über ihre Gedanken sprechen können, von Rückfällen abgehalten werden können. In dieser Stellungnahme wird auch empfohlen, dass die Mitgliedstaaten zugelassene Therapieprogramme für Missbrauchstäter anbieten, die zu ihrer Rehabilitation beitragen können.

Ein Thema, das oft vergessen wird, ist die Notwendigkeit, auch der Familie des Täters Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen¹. Oft sind die nächsten Familienangehörigen des Täters stillschweigende Opfer, die tagtäglich schwere Belastungen aushalten müssen – sowohl innerhalb der Familie als auch von außen durch ihr gesellschaftliches Umfeld.

Löschung und Sperrung von Inhalten

Das Thema der Löschung und Sperrung von Inhalten sorgt derzeit unter allen Beteiligten für heftige Diskussionen. Bei der Erwägung solcher Maßnahmen muss eine sorgfältige Abwägung getroffen werden zwischen einer demokratischen Regelung des Internet im Sinne der Meinungsfreiheit und dem Schutz und dem Wohlergehen unserer Kinder. Die Mitgliedstaaten haben die Pflicht, mit den Internetanbietern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Kinder vor der rechtswidrigen Handlung des sexuellen Missbrauchs geschützt werden. Die Verpflichtung zur Einführung von Kontrollen und Sicherheitsüberprüfungen zum Schutz von Kindern ist ebenfalls eine wichtige Überlegung.

In einigen Mitgliedstaaten hat sich die Sperrung von Internetseiten auf lokaler Ebene als erfolgreich erwiesen². Deshalb ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten als ersten Schritt die Löschung von Seiten durchsetzen, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, und dann, wenn die Löschung nicht möglich ist, als mögliches weiteres Vorgehen den Zugang von Internetbenutzern in ihrem Hoheitsgebiet zu Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, sperren. Außerhalb der Zuständigkeit der EU und in Fällen, in denen solche Kontrollen erfolglos bleiben, ist die Sperrung anstelle der Löschung möglicherweise die einzig durchführbare Lösung.

¹ Anhörung der EVP-Fraktion zum sexuellen Kindesmissbrauch im Internet 2010.

² The Internet Watch Foundation Company

In der Stellungnahme werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgerufen, mit der IT-Industrie und Internet-Anbietern zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren und Informationen in kooperativer Weise auszutauschen.

Zusammenfassung

In dieser Stellungnahme wird im Hinblick auf das Thema ein ausgewogener und pragmatischer Ansatz verfolgt, unter Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie den gegenwärtigen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union unter dem Vertrag von Lissabon.

Nach unserem Verständnis sollte im Hinblick auf die Bekämpfung dieses Verbrechens eine Lösung gefunden werden, die bei den tieferen Ursachen des Problems ansetzt. Eine Gesellschaft, die die Schwachen und Schutzbedürftigen, wie Kinder und Jugendliche, wertschätzt, wird alles daran setzen, eine Kultur zu schaffen, in der der sexuelle Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern als nicht hinnehmbar gelten.

Das Wesen dieser Straftat ändert sich schnell, analog zum raschen Fortschritt der Technologie und der Formen ihrer Anwendung. War Kinderpornografie in der Vergangenheit auf materielle Wege der Darstellung und Verbreitung wie Postsendungen oder Fotografien beschränkt, können entsprechende Bilder heute rasch und kostenlos in aller Welt verbreitet werden. Der kriminelle Charakter dieser Handlungen, der Missbrauch der Schutzbedürftigsten und unsere Verpflichtung, Kinder zu schützen, bedeutet, dass wir nicht zögern dürfen, entschlossen und mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dagegen vorzugehen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Sowohl weibliche als auch männliche Kinder und Jugendliche können Opfer sexuellen Missbrauchs werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Opfer von Menschenhandel waren oft als Kinder Opfer von Missbrauch und sexueller Ausbeutung.

Or. en

Begründung

Bei Kindern besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie sowohl physisch als auch psychisch unter den langfristigen Folgen sexuellen Missbrauchs leiden. Dies kann zur Entfremdung von ihrer Familie und ihrem gesellschaftlichen Umfeld führen, was sie anfälliger für andere Formen der Ausbeutung wie etwa Menschenhandel machen kann.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Strafrechtssysteme sind ein integraler Aspekt jedes einzelnen Mitgliedstaats. Wenngleich es den Mitgliedstaaten freisteht, ihre eigenen Strafzumessungen festzusetzen, sollten sie Strafen verhängen, die der Schwere der verübten Straftaten entsprechen.

Or. en

Begründung

Das Strafrecht fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen Strafzumessungen festsetzen.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Mitgliedstaaten sollten den offenen Dialog und die Kommunikation mit Ländern außerhalb der Union fördern und in kooperativer Weise zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass mit Missbrauchstätern aus der Union, die zum Zwecke des Sextourismus in Drittländer reisen, bei ihrer Rückkehr im Rahmen des Möglichen angemessen verfahren wird.

Or. en

Begründung

Sextourismus kann nur durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen allen Ländern wirksam bekämpft werden.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) „Kind“ jede Person unter ***achtzehn Jahren***;

(a) „Kind“ jede Person unter ***dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Alter der sexuellen Mündigkeit***;

Or. en

Begründung

Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen einem „Kind“ als einer Person unter dem Alter der sexuellen Mündigkeit und einem „Jugendlichen“, der dieses Alter erreicht hat, aber unter 18 Jahre alt ist und vor sexueller Ausbeutung geschützt werden muss.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) „Jugendlicher“ jede Person über dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Alter der sexuellen Mündigkeit und unter 18 Jahren;

Or. en

Begründung

Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen einem „Kind“ als einer Person unter dem Alter der sexuellen Mündigkeit und einem „Jugendlichen“, der dieses Alter erreicht hat, aber unter 18 Jahre alt ist und vor sexueller Ausbeutung geschützt werden muss.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Kinderpornografie“

(b) „Kinderpornografie“ als eine Form des Kindesmissbrauchs

Or. en

Begründung

Bei der Verwendung des Begriffs „Kinderpornografie“ liegt der Akzent auf der sexuellen Intention der Tat; dagegen ist „Kindermissbrauchsinhalte“ ein weit gefasster Begriff, der verwendet wird, um bildliche Darstellungen im Zusammenhang mit ganz unterschiedlichen Straftaten zu beschreiben, die nicht zwangsläufig sexuellen Charakter haben müssen. In den Anwendungsbereich dieses Rechtsakts fallen der sexuelle Missbrauch, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie. In Anbetracht dieses Anwendungsbereichs und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsvorschriften und der im „Protokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ und im „Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ verwendeten Rechtsterminologie empfiehlt die Verfasserin der Stellungnahme, hier das Wort „Kinderpornografie“ zu verwenden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wer veranlasst, dass ein Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs oder sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe **von mindestens zwei Jahren** bedroht.

Geänderter Text

2. Wer veranlasst, dass ein Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs oder sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wer sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt, das nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren** bedroht.

Geänderter Text

3. Wer sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt, das nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, *wird*

Geänderter Text

(i) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht oder

mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß** von **mindestens acht Jahren** bedroht oder

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) dabei ausnutzt, dass das Kind aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht** oder

Geänderter Text

(ii) dabei ausnutzt, dass das Kind aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist oder

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

(iii) dabei Nötigung, Gewalt oder Drohungen anwendet, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht.**

Geänderter Text

(iii) dabei Nötigung, Gewalt oder Drohungen anwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Nötigung eines Kindes *zu* sexuellen Handlungen mit Dritten wird mit Freiheitsstrafe ***im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren*** bedroht.

Geänderter Text

5. Die Nötigung eines Kindes *zur Teilnahme an* sexuellen Handlungen mit Dritten wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Wer veranlasst, dass ein Kind an pornografischen Darbietungen beteiligt ist, wird mit Freiheitsstrafe ***im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren*** bedroht.

Geänderter Text

2. Wer veranlasst, dass ein Kind an pornografischen Darbietungen beteiligt ist, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Wer die Beteiligung eines Kindes an pornografischen Darbietungen ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe ***im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren*** bedroht.

Geänderter Text

3. Wer die Beteiligung eines Kindes an pornografischen Darbietungen ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Wer wissentlich an pornografischen Darbietungen, an denen Kinder beteiligt sind, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren** bedroht.

Geänderter Text

4. Wer wissentlich an pornografischen Darbietungen, an denen Kinder beteiligt sind, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Wer Kinder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen anwirbt, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren** bedroht.

Geänderter Text

5. Wer Kinder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen anwirbt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Wer die Mitwirkung eines Kindes an Kinderprostitution veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren** bedroht.

Geänderter Text

6. Wer die Mitwirkung eines Kindes an Kinderprostitution veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Wer ausnutzt, dass ein Kind an Kinderprostitution mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren** bedroht.

Geänderter Text

7. Wer ausnutzt, dass ein Kind an Kinderprostitution mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Wer sexuelle Handlungen an einem Kind unter Rückgriff auf Kinderprostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren** bedroht.

Geänderter Text

8. Wer sexuelle Handlungen an einem Kind unter Rückgriff auf Kinderprostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Wer ein Kind zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen nötigt, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens acht Jahren** bedroht.

Geänderter Text

9. Wer Kinder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Wer ein Kind zur Mitwirkung an Kinderprostitution anwirbt, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens acht Jahren** bedroht.

Geänderter Text

10. Wer ein Kind zur Mitwirkung an Kinderprostitution anwirbt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Wer ein Kind zur Kinderprostitution nötigt, wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren** bedroht.

Geänderter Text

11. Wer ein Kind zur Kinderprostitution nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens einem Jahr** bedroht.

Geänderter Text

2. Der Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das bewusste Zugänglichmachen von Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens einem Jahr** bedroht.

Geänderter Text

3. Das bewusste Zugänglichmachen von Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Vertrieb, die Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren** bedroht.

Geänderter Text

4. Der Vertrieb, die Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren** bedroht.

Geänderter Text

5. Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Herstellung von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe **im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren** bedroht.

Geänderter Text

6. Die Herstellung von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe bedroht.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten arbeiten partnerschaftlich mit Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, der Informations- und Kommunikationstechnologieindustrie, Internetanbietern, dem Bankensektor und Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander zusammen und tauschen Beispiele bewährter Verfahren bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern in den Mitgliedstaaten aus, in denen Spezialeinheiten erfolgreich arbeiten.

Or. en

Begründung

Ein integrierter Ansatz, der einen Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen Stellen vorsieht, ist angesichts des grenzüberschreitenden Charakters dieses Verbrechens von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Da Prävention am besten erreicht wird, indem den Tätern das Handwerk gelegt wird, prüft die Kommission die Möglichkeit der Einrichtung eines Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität.

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit der Einrichtung eines Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität könnte im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates ‚Allgemeine Angelegenheiten‘ auf seiner Tagung vom 26. April 2010 erwogen werden.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass *gegen ein Kind* eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 begangen wird, diese den zuständigen Stellen meldet.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 begangen wird *oder wurde*, diese den zuständigen Stellen meldet. ***Die Anonymität und der Schutz der Daten derjenigen Personen, die derartige Straftaten melden, werden gewährleistet.***

Or. en

Begründung

Wenn Bürger ermutigt werden sollen, die Initiative zu ergreifen und Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch zu melden, müssen sie darauf vertrauen können, dass ihre Anonymität

unter allen Umständen gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten erlassen präventive Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern. Dazu gehören

(i) Kampagnen zur Bewusstseinschärfung und Aufklärung, um es zu ermöglichen, die Anzeichen für sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb wie außerhalb des Netzes zu erkennen; Aufklärung und Unterstützung der Bevölkerung, um ihnen dabei zu helfen, Kinder zu schützen;

(ii) Programme zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung an Schulen und sonstigen von Kindern besuchten Einrichtungen, um diese zu befähigen, Gefahrensituationen zu erkennen und zu vermeiden;

(iii) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Social Network-Plattformen im Internet eine Art „Alarmknopf“-Funktion verfügbar ist, damit Kinder bei den zuständigen Stellen etwaiges unangemessenes sexuelles Verhalten melden können, da das „Grooming“ (Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs) im Internet über Chatrooms und Social-Networking-Seiten ständig zunimmt. Für das weitere Vorgehen sollten klare und kohärente Verfahren festgelegt werden, in denen geregelt ist, wohin der Bericht bzw. die Meldung gehen, wie sie weiter behandelt werden und welche Form der Unterstützung und des Beistands das betroffene Kind erhält.

(iv) Geeignete kriminalpolizeiliche

Überprüfungen für alle Arten von Beschäftigung, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren einschließen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige oder bezahlte Arbeit handelt.

(v) Prüfung der Möglichkeit der Einführung eines Systems zur Aktivierung einer „Alarmstufe Rot“, bei dem Informationen/Daten zu den gefährlichsten Missbrauchstätern zwischen den Mitgliedstaaten weitergegeben werden, wenn solche Täter von einem EU-Mitgliedstaat zum anderen reisen. Für diese Informationen/Daten gelten alle derzeit bestehenden Datenschutzvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Familie des Opfers - *sofern angemessen und möglich* - Unterstützung und Betreuung erhält. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates auf die betroffene Familie an, *sofern dies angemessen und möglich ist*.

Geänderter Text

4. Sofern angemessen und möglich, stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die Familie des Opfers Unterstützung und Betreuung erhält, **wobei der Rolle der Frauen als den hauptsächlich für die Betreuung innerhalb der Familie Zuständigen Rechnung getragen wird**. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates auf die betroffene Familie an.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten nutzen die bestehenden Strukturen zur Verhütung und Bekämpfung der Aktivitäten krimineller Netze, die an der Herstellung, am Verkauf oder der Weiterverbreitung von Kinderpornografie beteiligt sind, wie beispielsweise die Europol-Analysedatei zu Arbeitszwecken, und erlassen die notwendigen gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Einrichtung von Informationsdiensten wie telefonischen oder Internet-Beratungsdiensten, die die Anrufer vertraulich und unter Wahrung ihrer Anonymität beraten.

Or. en

Begründung

Informationsdienste wie telefonische Beratungsdienste können ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch sein. In Artikel 13 des Übereinkommens des Europarates über sexuellen Missbrauch wird dies anerkannt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wirksame ***Interventionsprogramme oder -maßnahmen*** bereitgestellt werden, die darauf zielen, das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Täter hat während des Strafverfahrens jederzeit inner- und außerhalb des Gefängnisses unter den in

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wirksame ***zugelassene Therapieprogramme für Missbrauchstäter*** bereitgestellt oder Maßnahmen ergriffen werden, die darauf zielen, das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Täter hat während des Strafverfahrens jederzeit inner- und außerhalb des Gefängnisses unter den in

den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen Zugang zu *den Programmen* oder Maßnahmen.

den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen Zugang zu *diesen **anerkannten Therapieprogrammen** oder Maßnahmen **für Missbrauchstäter.** Die Mitgliedstaaten bieten **Beratungsprogramme zur Unterstützung der Familienangehörigen des Täters an.***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten anerkannte Therapieprogramme anbieten, die die Täter dabei unterstützen, sich mit ihrer Tat und ihrer Verantwortung auseinanderzusetzen, wobei der Schwerpunkt auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gelegt werden sollte.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle von noch nicht strafmündigen Kindern, die sexuelle Straftaten begehen, sind die Interventionsprogramme oder -maßnahmen an den spezifischen Entwicklungsbedarf dieser Kinder anzupassen.

Geänderter Text

Im Falle von noch nicht strafmündigen Kindern, die sexuelle Straftaten **gegen andere Kinder** begehen, sind die Interventionsprogramme oder -maßnahmen an den spezifischen Entwicklungsbedarf dieser Kinder anzupassen. **Die Mitgliedstaaten sorgen für einen kontinuierlichen Prozess der Beurteilung und Überweisung, bei dem das Problem des sexuellen Verhaltens des kindlichen Täters im Mittelpunkt steht.**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass Kinder, die sexuelle Straftaten gegenüber anderen Kindern begehen, nicht wie erwachsene Missbrauchstäter behandelt werden. Obwohl Kinder selbst strafbare sexuelle Handlungen begehen können, ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass Kinder, die solche Handlungen begehen, selbst in einer äußerst verletzlichen Position sind und oft selbst missbraucht wurden. Auch ist davon auszugehen, dass Kinder sich leichter ändern und strafbares Verhalten ablegen als Erwachsene.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Da Prävention am besten erreicht wird, indem die Täter gestoppt werden, prüfen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Einführung einer EU-weiten Telefonnummer, die von allen Personen in Anspruch genommen werden kann, die sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind sexuell zu missbrauchen. Die Anonymität dieser Personen ist zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Als vorbeugende Maßnahme sollten derzeitige und potentielle Täter Zugang zu einem telefonischen Beratungsdienst erhalten, der ihnen Unterstützung und Beratung bieten kann. Jeder, der sich über seine Gedanken oder sein Verhalten gegenüber Kindern Sorgen macht, sollte die Möglichkeit haben, sich anonym an einen solchen vertraulichen telefonischen Beratungsdienst wenden zu können. Eine solche Helpline wurde erfolgreich im Vereinigten Königreich eingerichtet.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, *damit* der Zugang von Internet-Nutzern zu Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, gesperrt wird. Die Zugangssperrung erfolgt vorbehaltlich angemessener Schutzvorschriften; insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Sperrung auf das Nötige

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen *um sicherzustellen, dass Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, unverzüglich gelöscht werden und als letzter Schritt, falls die Löschung nicht erfolgreich ist*, der Zugang von Internet-Nutzern zu Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder

beschränkt wird, dass die Nutzer über die Gründe für die Sperrung informiert werden und dass Inhabitanten im Rahmen des Möglichen *darüber* unterrichtet werden, **dass sie** die Entscheidung *anfechten können*.

verbreiten, gesperrt wird. Die Zugangssperre erfolgt vorbehaltlich angemessener Schutzvorschriften; insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Sperrung auf das Nötige beschränkt wird, **um der demokratischen Rechenschaftspflicht Genüge zu tun**, dass die Nutzer über die Gründe für die Sperrung informiert werden und dass Inhabitanten im Rahmen des Möglichen *über alle etwaigen Rechte* unterrichtet werden, die Entscheidung *über diese Sperrung in einem Beschwerdeverfahren anzufechten*.

Or. en

Begründung

Forschungen haben ergeben, dass es für ein Kind eine zusätzliche Belastung bedeutet, mit dem Wissen zu leben, dass eine bildliche Darstellung, die ins Internet hochgeladen wurde, unzählige Male reproduziert und heruntergeladen werden kann. Das letztendliche Ziel sollte also darin bestehen, die Seite zu löschen. Wo dies nicht sofort möglich ist, sollte eine Sperrung vorgenommen werden. Die Sperrung sollte als ein Instrument unter vielen zur Bekämpfung dieses schrecklichen Verbrechens angesehen werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten unternehmen aktive Anstrengungen, um das Thema von Peer-to-Peer-Software und das erneute Erscheinen von Usenet Newsgroups aufzugreifen.

Or. en